

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Löffingen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), die zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Löffingen am 09.11.2023 beschlossen:

### **Artikel I**

Folgende §§ werden wie folgt erfasst:

#### **§ 3**

##### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte). Die Zahl der Stadträte beträgt derzeit 16.

#### **§ 4**

##### **Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Wirtschaft,
  - 1.2 Ausschuss für Technik und Umwelt,
  - 1.3 Ausschuss für Kultur, Sport, Stadtmarketing und Tourismus,
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

## § 15

### Unehchte Teilortswahl

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Löffingen	7
2.2 Wohnbezirk Bachheim	1
2.3 Wohnbezirk Dittishausen	2
2.4 Wohnbezirk Göschweiler	1
2.5 Wohnbezirk Reisingen	1
2.6 Wohnbezirk Seppenhofen	2
2.7 Wohnbezirk Unadingen	2

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Die durch die Art. I neu verfassten §§ treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Löffingen, 09.11.2023



Tobias Link, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

#### Hinweis:

Die erneute Bekanntgabe dieser Satzung dient der Nachholung des korrekten Hinweises nach §4 Abs. 4 Satz 4 GemO. Diese Bekanntmachung hat deklaratorische Wirkung, die Satzung ist bereits seit dem 10.11.2023 rechtskräftig. Die im Hinweis genannte Frist beginnt jedoch von neuem.